



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 29.10.2025 – Auszug aus Drucksache 19/8757 –

Frage Nummer 55

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete
**Anna
Rasehorn**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, welche konkreten Maßnahmen sie angesichts der Beschlusslage Drs. 19/8510 zum Erhalt des Beleghebammensystems konkret bis zum 01.11.2025 und darüber hinaus ergreift, wie sichergestellt werden soll, dass die bisherige Regelung für die Beleghebammen in Bayern weiterhin gilt, und welche Konzepte die Krankenhäuser zur Sicherstellung der ambulanten Notfallversorgung von Schwangeren ab dem 01.11.2025 vorlegen, um der Aufgabe des Freistaates, die Notfallversorgung sicherzustellen, nachzukommen (bitte Angabe aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken)?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention

Für die Staatsregierung steht die Bedeutung des Beleghebammensystems in Bayern außer Frage. Dessen ungeachtet existieren jedoch keine Möglichkeiten für die Staatsregierung, das Inkrafttreten des Schiedsspruches zum 01.11.2025 zu verhindern und den Parteien eine Übergangslösung vorzugeben. Staatsministerin Judith Gerlach hat sich mit Schreiben vom 13.10.2025 direkt an die Präsidentin des Deutschen Hebammenverbandes gewandt, für die in Bayern erarbeiteten Vorschläge geworben und eine Wiederaufnahme der Arbeitsgruppe auf Bundesebene ange-regt. Denn es ist davon auszugehen, dass die Gespräche der verantwortlichen Akteure der Selbstverwaltung, parallel zum maßgeblichen sozialgerichtlichen Verfahren, weiterlaufen.

Die bayerischen Krankenhäuser sind eigenständige Wirtschaftsunternehmen und keine nachgeordneten Behörden der Staatsverwaltung. Es besteht von staatlicher Seite keine rechtliche Möglichkeit, Krankenhäuser zur Vorlage interner Organisations- und Ablaufplanungen zu verpflichten, die im Übrigen auch nur teilweise das Aufgabenfeld der Staatsverwaltung berühren. Daher legen die Krankenhäuser der Staatsregierung keine Konzepte zur Sicherung der Versorgung vor. Die Notfallversorgung in den Krankenhäusern bleibt von der Problematik um den Hebammenhil-fevertrag unberührt. Denn die stationäre Notfallversorgung wird durch Ärzte und anderes Fachpersonal in den Notaufnahmen der Krankenhäuser sichergestellt, unabhängig davon, ob Hebammen mitwirken oder nicht. Im Hinblick auf die ambu-lante Versorgung befinden sich die Krankenhäuser nach Kenntnis des Staatsmi-nisteriums für Gesundheit, Pflege und Prävention auf regionaler Ebene bereits vielfach im Austausch mit ihren Beleghebammenteams, um geeignete organisato-rische Vorkehrungen für eine angepasste Struktur und Abrechnung zu treffen.